



Monitoring Report Nr. 42 Strafverfahren gegen Onesphore R.

68. Verhandlungstag/ 30. Mai 2012

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Jahr, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

In dieser Woche fand lediglich ein Verhandlungstag statt. Es wurden Anträge der Verteidigung zurück gewiesen. Außerdem wurden Übersetzungen von Zeugenaussagen sowie eine Übersetzung des Urteils aus dem Prozess gegen Jean-Baptiste Gatete vor dem ICTR verlesen.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung des Urteils und der Zeugenaussagen

a. Verlesung des Urteils gegen Gatete

Es wurde das Urteil des Prozesses gegen Gatete vor dem ICTR verlesen. Gatete wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Ausrottung zu lebenslanger Einzelhaft verurteilt. Er sei neben Kamali und Nkundabazungu der Hauptverantwortliche für das Kirchenmassaker in Kiziguro am 11. April 1994 gewesen. Hierbei seien hunderte bis tausende Menschen getötet worden, wobei Gatete Befehle zum Töten von Tutsi gegeben habe.

b. Verlesung von Zeugenaussagen

Insgesamt wurden elf Übersetzungen von Zeugenaussagen aus dem Verfahren gegen Gatete vor dem ICTR verlesen. Diese betrafen das Geschehen am 11. April 1994 in Kiziguro.

Die Zeugenaussagen betrafen die Anwesenheit Gatetes in Kiziguro, die Rolle von Gatete bei den Tötungen und was anschließend mit den Leichen gemacht wurde.

2. Anträge der Verteidigung

a. Zurückweisung von Anträgen durch den Senat

Die von der Verteidigung am 07.06.2011,¹ 08.06.2011,² 06.12.2011,³ und an weiteren Daten gestellten Anträge wurden ohne Begründung zurück gewiesen.

Zwei Anträge vom 18.04.12 auf Befragung von Zeugen wurden zurück gewiesen.⁴ Dies wurde damit begründet, dass die benannten Zeugen nicht von Bedeutung seien.

Über den Antrag vom 15.05.2012 auf Übersetzung einer Stellungnahme werde der Senat wegen unterschiedlicher Rechtsauffassungen noch entscheiden.⁵ Laut Verteidigung verstoße eine Nichtübersetzung gegen Art. 6 III EMRK,

¹ Vgl. Monitoring-Report Nr. 14.

² Vgl. Monitoring-Report Nr. 14.

³ Vgl. Monitoring-Report Nr. 27, S. 1.

⁴ Vgl. Monitoring-Report Nr. 39, S. 1.

⁵ Zum Antrag, vgl. Monitoring-Report Nr. 41, S. 2.

wohingegen laut vorsitzendem Richter der Senat nur für die Übersetzung von Dokumenten mit Beweiskraft zuständig sei.

Aus diesem Grund wurde auch der Antrag auf Übersetzung der letzten Entscheidung der Appeals-Chamber des ICTR vom 24.05.2012 abgelehnt.

b. Antragstellungen durch die Verteidigung

Die Verteidigung beantragte, über ein Rechtshilfeersuchen die Aussage eines im Ausland lebenden Zeugen in Deutschland zu ermöglichen.

Des Weiteren wurde beantragt, zwei Verteidiger aus dem Verfahren gegen Gatete vor dem ICTR sollten von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.⁶ Dies nahm der Senat hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts skeptisch auf, was zu rechtlichen Diskussionen führte.⁷

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Das Gericht machte die Verteidigung darauf aufmerksam, dass der Angeklagte nicht auf französisch mit Zuschauern reden solle. Konkret war eine Unterhaltung mit dem abgelehnten Gutachter Dr. Strizek am vorherigen Verhandlungstag gemeint. Der vorsitzende Richter erkundigte sich während der Verlesung bei den Monitors, ob diese auch akustisch verstanden würde.

2. Organisatorisches

RA Magsam und die Verteidigerin Frau Woweries waren während dieses Verhandlungstages nicht anwesend. Der nächste Verhandlungstermin wurde auf den 12.06.2012 festgelegt.

3. Öffentlichkeit

Neben den drei Monitors war eine weitere Person während des Verhandlungstages anwesend.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
30.05.2012	68	15:09	keine	16:30	01h 21min
Insgesamt:	68				196 h 52 min

Martin Luber, Katrin Wagener, Sinah Goes

⁶ Zum Antrag vom 25.04.2012 auf Ladung der Anwälte, vgl: Monitoring-Report Nr. 40, S. 2. In einer Stellungnahme machte RA Magsam auf die bestehende Schweigepflicht aufmerksam, vgl. Monitoring-Report Nr. 41, S. 2.

⁷ Es ging um das Zeugnisverweigerungsrecht eines Investigators, welcher im deutschen Prozessrecht nicht existiert. Der GBA regte eine analoge Anwendung des § 53 StPO an. Richter Dr. Koller befand, nachdem er in einem Kommentar nachgeschlagen hatte, § 53 a StPO als die richtige Norm.